

Satzung

des Kindergartenförderungsvereins Wielenbach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kindergartenförderungsverein Wielenbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wielenbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Jugendpflege und –fürsorge sowie die Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Kindergartens der Gemeinde Wielenbach.

Der Verein unterstützt die Gemeinde bei der Errichtung und dem Betrieb des Kindergartens.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die zur ideellen und materiellen Förderung des Kindergartens bereits sind.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§4 Beitrag

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) drei Beisitzern

In der Vorstandschaft müssen mindestens drei Frauen vertreten sein . Ferner sollten drei Vorstandsmitglieder bei den Versammlungen des Elternbeirates des Kindergartens teilnehmen.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre Auslagen erstattet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstandschaft in ihrer Gesamtheit obliegt die unmittelbare Förderung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung. Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf. Sie fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder bei einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassenwartes.
- b) Festsetzung und Änderung der Satzung
- c) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages
- d) Wahl der Vorstandschaft
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. §11)

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie ist zu berufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, in jedem Fall genügen zwanzig Unterschriften.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich ein. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Falle der Entlastung und der Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§8 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§9 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vom Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Ausscheiden

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich.

Bleibt ein Mitglied sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres seinen Beitrag schuldig, endet die Mitgliedschaft im Verein. Bei vereinsschädigendem Verhalten kann Ausschluss durch die Vorstandschaft erfolgen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wielenbach, zweckgebunden für den Kindergarten.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.